

JAHRESABSCHLUSS 2019

V. ANHANG

Seite 2

RECHENSCHAFTSBERICHT

Seiten 2 bis 3

ANLAGEN

Seiten 3 bis 5

V. Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen

1. Anhang

Nach den für den Jahresabschluss geltenden allgemeinen Grundsätzen¹ sind im Anhang Begründungen, Erläuterungen und Ergänzungen zu den Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung gefordert. Diese Angaben waren vorhanden. Die über diese allgemeinen Informationen hinausgehenden weiteren Erläuterungen² waren nicht vollständig. Es fehlt wie in den Vorjahren die Erläuterung zu den städtischen Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten³.

2. Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht⁴ sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird⁵. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres⁶ wurden erläutert.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Ergebnisrechnung 2019 kam es zu folgenden Feststellungen:

Position 02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im Rechenschaftsbericht wird die Bezeichnung der SK 414500, 414700 und 414800 mit Zuweisungen für laufende Zwecke ... angegeben. **Das stimmt mit der Bezeichnung dieser Sachkonten der Ergebnisrechnung nicht überein und ist auch inhaltlich unzutreffend, da es sich hierbei um Zuschüsse handelt.** In der Ergebnisrechnung sind die entsprechenden Sachkonten richtigerweise als Zuschüsse für laufende Zwecke ... bezeichnet.

Gleiches trifft auf das SK 414600 zu, welches sowohl in der ER als auch im RB als Zuweisung bezeichnet ist, obwohl es sich inhaltlich um Zuschüsse handelt.

Position 06 Sonstige ordentliche Erträge

Im Rechenschaftsbericht **fehlt eine Erläuterung** zum SK 454200 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 EUR, in welchem erstmals Erträge ausgewiesen werden.

Position 07 Finanzerträge

Unter USK 46170.00000 werden Zinserträge aus Geldanlagen bei Kreditinstituten und seit 2018 Zinsen für Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten gebucht. Das Ergebnis wird hauptsächlich durch die erhaltenen Negativzinsen für Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten erzielt (17.991,68 EUR). Der Restbetrag von 2.472,30 EUR entfällt auf den Zinsertrag aus einem Bausparvertrag. Trotz der Ergebnisse in den Vorjahren gab es keinen Planansatz. Begründet wird das im Rechenschaftsbericht damit, dass diese in Anbetracht sowohl der weiter anhaltenden

¹ § 41 KomHVO

² § 47 Nr. 1-10 KomHVO

³ § 47 Nr. 9 KomHVO

⁴ nach § 118 Abs. 3 KVG LSA

⁵ gemäß § 48 KomHVO

⁶ § 48 Abs. 1 S. 2 KomHVO

Niedrigzinsphase als auch des gegenüber der Liquiditätsplanung 2019 weniger negativen Verlaufs plangemäß nicht vorhergesehen wurden.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Jahr 2018 wurde für die Folgejahre die weitere Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten prognostiziert. Somit ist gerade weiterhin mit einem Ertrag aus Negativzinsen zu rechnen.

Position 12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Auf den Seiten 205 und 206 des Rechenschaftsberichtes wurden **falsche Produktnummern** verwendet:

- SK 529500 - Produkt „Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Winterdienst und Straßenbeleuchtung“:
angegeben 54.10.01.00 - richtig ist die Produktnummer 54.50.01.00
- SK 529900 - Produkt „Ordnungsbehördliche Angelegenheiten“
angegeben 31.54.01.00 - richtig ist die Produktnummer 12.21.01.00.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Vermögensrechnung 2019 wurden 2 unwesentliche Fehler im Rechenschaftsbericht zur Position - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten festgestellt, die genannt werden, weil sie inhaltlich falsch sind.

1. „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) berechnen sich zum 31.12.2019 in Höhe von 85 T€. Dabei handelt es sich um geleistete Zahlungen, die erst im Haushaltsjahr 2019 oder gegebenenfalls auch noch später aufwandswirksam werden. Zum Beispiel werden hier die Gehaltsvorschüsse an Beamte erfasst. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand an ARAP nur geringfügig (um -7 T€ oder -9%) geändert.“

Zum einen handelt es sich um Zahlungen, die erst in 2020 oder später zu Aufwand werden, zum anderen hat sich der Posten um +7TEUR erhöht und nicht verringert.

2. „Insgesamt ist seit dem 01.01.2008 ein sehr deutlicher Vermögensverzehr zu verzeichnen, der sich auch mit dem Jahresabschluss 2019 weiter fortsetzt. Darunter beträgt im betrachteten Vergleichszeitraum die Verringerung in den Einzelpositionen der Bilanz wie folgt:

- des städtischen Anlagevermögens -15.005 T€ oder -7,4%
- des städtischen Umlaufvermögens - 12.749 T€ oder -5, 7% und
des Bestandes an ARAP -4 T€ oder -0,0%.“

Die Verringerung des Bestandes der Position ARAP -4 T€ oder -0,0% ist an dieser Stelle zur Begründung des „sehr deutlichen Vermögensverzehr“ nicht zielführend.

3. Anlagen⁷

Die gesetzlich geforderten Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, zu übertragende Ermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen) sind dem Jahresabschluss beigelegt⁸, entsprechen aber nicht in jedem Fall den Anforderungen bzw. mussten erneut manuell erstellt werden.

3.1 Anlagenübersicht (Muster 18)

Die Anlagenübersicht wurde manuell erstellt und nicht aus dem Finanzprogramm generiert. Sie entspricht jedoch dem verbindlichen Muster 18.“

3.2 Forderungsübersicht (Muster 19)

Die Forderungsübersicht (JAB S. 247) entspricht dem verbindlichen Muster 19.

Allerdings weist sie in der Spalte „davon mit einer Restlaufzeit...mehr als 1 bis zu fünf Jahre“ (Spalte 2) einen negativen Wert auf (bei: Sonstige privatrechtliche Forderungen) aus.

⁷ gemäß § 49 KomHVO

⁸ entsprechend der Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport

Es handelt sich um einen Fehler in der Stammdatenzuordnung. Die Forderungen wurden damit Spalte 1 zugeordnet, deren Wertberichtigung jedoch Spalte 2. Eine Korrektur der Forderungsübersicht für den JA 2019 wurde abgelehnt, da eine Unstimmigkeit zum Programm entstehen würde. Zur Minimierung des Fehlerrisikos (Ausweisung nicht nachvollziehbarer negativer Summen) empfehlen wir erneut, auf eine Aktualisierung der Software kontinuierlich hinzuwirken.

3.3 Verbindlichkeitenübersicht (Muster 20)

Dem Jahresabschluss ist als Anlage die Übersicht der Verbindlichkeiten beigelegt. Hier werden die Art der Verbindlichkeiten und nachrichtlich die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, nachgewiesen. Die nachrichtlich aufgeführten Bürgschaften betragen 5.346.304,42 EUR zum 31.12.2019. Angegeben wird der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeiten (§ 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA i.V.m. § 49 Abs. 3 KomHVO).

Der angegebene Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres 2019 stimmt mit den Beträgen der Bilanz Passiva 2019 überein.

Sinn dieser Übersicht ist es, eine Kategorisierung der bestehenden Verbindlichkeiten nach Art und Restlaufzeiten vorzunehmen.

Die Verbindlichkeitenübersicht ist auch nach erfolgten Korrekturen fehlerhaft.

Bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsmaßnahmen wurde ein Kredit (Darlehen DKB 04 mit der Vertrags-Nr. 6700288985) mit seiner Restlaufzeit bis zum 30.06.2024 der Spalte (Restlaufzeit) „mehr als fünf Jahre“ zugeordnet. Korrekt wäre die Zuordnung zur Spalte (Restlaufzeit) „mehr als 1 bis zu fünf Jahre“ gewesen.

Ähnlich sieht dies bei dem Liquiditätskredit der Commerzbank über 10 Mio. EUR (Laufzeit bis zum 29.09.2020) aus. Die Zuordnung erfolgte zu Spalte „mehr als 1 bis zu fünf Jahre“ anstelle „bis zu 1 Jahr“ Restlaufzeit.

Die Verbindlichkeitenübersicht wird nach wie vor nicht aus dem Kassenprogramm generiert sondern manuell erstellt.

3.4 zu übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (Muster 21)

Die Übertragbarkeit von Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätzen regelt § 19 KomHVO. Für Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen (Ergebnisrechnung) muss die Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 1 S. 1 erklärt werden. Dies erfolgte im Rahmen der Haushaltssatzung.

Aufwendungsermächtigungen gem. § 19 Abs. 1 und 3 KomHVO – konsumtiv

53180.40165 – Zuschüsse an übrige Bereiche – Vorplatz Bahnhof OT Wolfen

Es wurden zunächst Ermächtigungen nach 2019 i.H.v. 399.750,00 EUR übertragen.

Angeordnet wurden davon: 300.000,00 EUR.

Anschließend wurden nach 2020 insgesamt 99.750,00 EUR übertragen.

Bereits im Vorjahr wurde bei diesen USK festgestellt, dass übertragene Mittel verfallen, welche nicht in Anspruch genommen werden (entsprechend § 19 Abs. 1. S. 2 KomHVO).

Somit waren weder die nach 2019 übertragenen Mittel i.H.v. 399.750,00 EUR rechtmäßig, noch die nochmals nach 2020 verschobenen 99.750,00 EUR.

52230.40020 – Deckenerneuerung Str. d. Chemiewerke von Kreisler bis Kreuzung Stadt Werke OT Wolfen

An dieser Stelle wurden aus unserer Sicht erneut Mittel i.H.v. 64.070,00 EUR durch unechte Deckung gem. § 17 KomHVO zur Verfügung gestellt, die aber nichts mit § 19 KomHVO

(Übertragbarkeit) zu tun haben. Es ging dabei um zweckgebundene Erträge in Form von Fördermitteln, also mithin Einzahlungen.

Diese Mittel wären über einen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 17 Abs. 1 KomHVO zu übertragen. Auf diesen Umstand hatten wir bereits mit dem JA 2018 hingewiesen.

Ermächtigungen gem. § 19 Abs. 2 KomHVO – investiv

09610.40168 - B100 Brehnaer Straße (1. BA Kreuzeck bis Brehnaer Überbau) OT BTF

Erneut wurden Mittel in das nächste Jahr übertragen (93.887,02 EUR). Wie bereits im Vorjahr erläutert, bleiben investive Ermächtigungen bei Baumaßnahmen bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar, in dem die Maßnahme in wesentlichen Teilen in Betrieb gegangen ist. Hier erfolgte die Freigabe am 17.07.2013.

Die Ermächtigungsübertragung i.H.v. 93.887,02 EUR ist nicht korrekt.

Gleiches gilt auch für die Übertragung in Höhe von 2.600,00 EUR auf dem USK 02910.40008. Dieses steht in engem sachlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme unter 09610.40168 und wurde noch nie belastet. (Konto seit 2013, keine Anordnung seither)

09610.40238 – Beseitigung der Hochwasserschäden 2013

„...Hochwassurmaßnahmen - neutrale Sammelmaßnahme“

Wie im Vorjahr müssen wir festhalten, dass für Investitionen nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO der Grundsatz der Einzelveranschlagung gilt. Nur so können die Auszahlungsermächtigungen für jede einzelne Maßnahme entsprechend § 19 Abs. 2 KomHVO festgestellt werden.

Ebenso ist erneut in der Spalte „Ergebnis des Haushaltsjahres 2019“ ein Summe angegeben (1.658.361,66 EUR), die sich aber tatsächlich nicht im Feld „bisher angeordnet“ des Haushaltsprogrammes wieder findet (Ausweis dort - 0 EUR). Damit stimmt **der Ausweis im Muster 21 zum Jahresabschluss 2019 nicht mit den geplanten/gebuchten Werten des Haushaltsprogramms überein.**

Es wurde erklärt, dass nach Feststellung der HE im Jahr 2019 noch Umbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses erst im Jahr 2021 durchgeführt wurden. Abzüglich von drei Umbuchungen in den Ergebnisplan blieben an dieser Stelle statt der mit 1.658.361,66 EUR aufgeführten Summe (der eigentlich einzeln zu veranschlagenden Maßnahmen) nun noch 1.578.204,56 EUR als Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 übrig.

Bei folgenden Untersachkonten ist, ebenso wie beim zuvor genannten, nicht davon auszugehen, dass es sich um Einzelmaßnahmen handelt, die Höhe der Ermächtigungsübertragung (in Klammern) ist deshalb fraglich.

09610.40068 – Vermessungskosten - für Baumaßnahme oder Verkauf - Stadt (27.442,39 EUR)

02910.40001 - Auszahlungen für Ankauf von unbebauten Grundstücken Stadt – Grundstücksmanagement (11.889,76 EUR).

3.5 Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen (Muster 22)

Die Übersicht ist dem Jahresabschluss beigelegt. Sie entspricht formell dem anzuwendenden Muster. Eine inhaltliche Prüfung fand nicht statt.